

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 16. Jänner 1974

12. Stück

- 33.** Verordnung: Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und Mutter-Kind-Paß
- 34.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr
- 35.** Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr

33. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. Jänner 1974 über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und den Mutter-Kind-Paß

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 29/1974, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die zur Erlangung der Geburtenbeihilfe gemäß § 33 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlichen ärztlichen Untersuchungen haben aus vier ärztlichen Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Schwangeren und einer ärztlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes des Neugeborenen zu bestehen.

(2) Die erste Untersuchung der Schwangeren ist vor der 16. Schwangerschaftswoche vorzunehmen; sie hat folgende Blutuntersuchungen einzuschließen:

1. auf Vorliegen einer Luesinfektion mittels des VDRL-Tests,
2. Bestimmung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors,
3. Bestimmung des Hämatokrits und des Hämoglobinwertes,
4. Toxoplasmosetest.

(3) Die zweite Untersuchung ist in der 19. oder 20. Schwangerschaftswoche vorzunehmen; sie hat eine interne Untersuchung einzuschließen.

(4) Die dritte Untersuchung ist in der 27. oder 28. Schwangerschaftswoche vorzunehmen; sie hat die Bestimmung des Hämatokrits und des Hämoglobinwertes einzuschließen.

(5) Die vierte Untersuchung ist in der 37. oder 38. Schwangerschaftswoche vorzunehmen.

(6) Die Untersuchung des Neugeborenen ist in der ersten Lebenswoche vorzunehmen.

§ 2. (1) Eine Überschreitung der im § 1 Abs. 2 bis 6 angeführten Untersuchungstermine hat außer Betracht zu bleiben, wenn sie aus einem von der Schwangeren bzw. von der Mutter nicht zu vertretenden Grund erfolgt. Die Untersuchung des Kindes hat jedoch spätestens in der vierten Lebenswoche zu erfolgen.

(2) Falls die Geburt vor dem im § 1 Abs. 4 oder 5 angeführten Untersuchungstermin erfolgt, genügt die Vornahme der bis zur Geburt vorgesehenen Untersuchungen sowie die Untersuchung des Kindes.

§ 3. Art und Umfang der ärztlichen Untersuchungen nach § 1 Abs. 2 bis 6 sind im Mutter-Kind-Paß festzuhalten.

§ 4. (1) Der Mutter-Kind-Paß ist vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufzulegen; er ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

(2) Der Mutter-Kind-Paß hat aus gehefteten Blättern in einem dauerhaften Umschlag zu bestehen.

(3) Im Mutter-Kind-Paß sind Vordrucke für folgende Eintragungen vorzusehen:

- a) Personaldaten der Mutter und des Kindes,
- b) für den Gesundheitszustand der Mutter und des Kindes erhebliche Daten, insbesondere über die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 1 Abs. 2 bis 6,
- c) Bestätigung zur Vorlage beim Finanzamt über die Durchführung der Untersuchungen zwecks Geltendmachung der erhöhten Geburtenbeihilfe.

(4) Der Mutter-Kind-Paß hat weiters die werdende Mutter über die zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe erforderlichen ärztlichen Untersuchungen sowie über weitere Maßnahmen und Verhaltensweisen zu unterrichten, die für die Gesundheit von Mutter und Kind notwendig sind.

§ 5. Die im § 4 Abs. 3 lit. c angeführte Bestätigung ist aus dem Mutter-Kind-Paß zu entnehmen und zum Zwecke der Geltendmachung der erhöhten Geburtenbeihilfe vom Anspruchswerber mit dem Antrag beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

§ 6. (1) Der Mutter-Kind-Paß ist bei der Durchführung der Untersuchungen dem untersuchenden Arzt zum Zwecke der Eintragung zu übergeben.

(2) Es ist niemand berechtigt, ohne Zustimmung der Mutter, oder, wenn sie gestorben ist, des gesetzlichen Vertreters des Kindes, in den Mutter-Kind-Paß Einsicht zu nehmen.

§ 7. Der Mutter-Kind-Paß ist insbesondere den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Vertragsärzten und sonstigen Vertragspartnern, die Untersuchungen im Sinne dieser Verordnung durchführen, den Schwangeren- und Mutterberatungsstellen sowie den Bezirksverwaltungsbehörden zur Ausfolgung an die Schwangeren oder Mütter zur Verfügung zu stellen.

Leodolter

34. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1973 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens vom 4. Juni 1954 über Zollerleichterungen im Reiseverkehr

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind folgende weitere Staaten dem Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr (BGBl. Nr. 131/1956, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 213/1968) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Iran	3. April 1968
Libanon	16. März 1971
Senegal	19. April 1972
Mali	1. August 1973

Mauritius, Barbados und Fidschi haben erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit als an das Abkommen gebunden zu erachten.

Senegal hat anlässlich seines Beitrittes folgende Vorbehalte erklärt:

1. Die Regierung der Republik Senegal behält sich das Recht vor, von den Rechtswohltagen der Bestimmungen des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr Personen auszuschließen, die während ihres Aufenthaltes in Senegal als Reisende eine Beschäftigung gegen oder ohne Entgelt annehmen.
2. Die Regierung der Republik Senegal behält sich das Recht vor,

- a) Personen, die das Land beruflich aufsuchen, nicht als Reisende im Sinne des Art. 1 zu betrachten,
- b) die Bestimmungen des Art. 19 hinsichtlich strittiger Gebiete, die unter de facto-Verwaltung eines anderen Staates stehen, nicht anzunehmen.

Rwanda hat am 10. Feber 1965 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, einen der anlässlich der Ratifikation des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr durch Belgien erklärten Vorbehalte aufrechtzuerhalten.

Kreisky

35. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1973 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls vom 4. Juni 1954 zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind folgende weitere Staaten dem Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr (BGBl. Nr. 131/1956, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 214/1968) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Iran	3. April 1968
Libanon	16. März 1971
Senegal	19. April 1972
Fidschi	31. Oktober 1972

Barbados, Malta und Mauritius haben erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit als an das Zusatzprotokoll gebunden zu erachten.

Fidschi hat anlässlich seines Beitrittes folgenden Vorbehalt erklärt:

Fidschi ist durch Art. 2 des Zusatzprotokolls insofern nicht gebunden, als dieser sich auf nicht eingerahmte Photographien und nicht eingerahmte photographische Vergrößerungen bezieht; es verpflichtet sich jedoch, die von Eingangsabgaben freie Zulassung dieser Gegenstände auf Grund der auf Art. 3 des Protokolls anwendbaren Bestimmungen zu gestatten.

Malta hat anlässlich seiner Kontinuitätserklärung folgenden Vorbehalt erklärt:

Ungeachtet des Art. 3 des Zusatzprotokolls unterliegt die vorübergehende zollfreie Einfuhr von Gegenständen für Schaufenster (z. B. Schaukästen, Gestelle u. dgl.), Tonaufnahmen und Flaggen nach Malta einer dem Zollkontrollor zu leistenden Zahlung in der Höhe des für die zur vorübergehenden Einfuhr zugelassenen Waren zu entrichtenden Zolls oder einer für diesen Zoll zu leistenden Sicherstellung.

Kreisky